

FINANZDIENSTLEISTUNGSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG – NICHT NUR EIN SOLL, SONDERN EIN MUSS ZUR RISIKOABSICHERUNG

Angespannte Haftungslage für Finanzdienstleister

Die Haftung im Bereich der Finanzdienstleisterhaftpflicht (etwa als gewerblicher Vermögensberater, gewerblicher Versicherungsvermittler bzw. als Wertpapiervermittler oder auch als Wertpapierfirma) bleibt trotz Abklingen der Finanzkrise wei-



Dr. Hermann Wilhelmer
Leiter von Lauff und Bolz Österreich

terhin ein steter Punkt auf der Tagesordnung und beschäftigt viele Versicherer und Gerichte. Waren es im Bereich der Wertpapiervermittlung zunächst Haftpflichtfälle rund um den Komplex MEL, Immofinanz, AWD oder AvW, so stehen derzeit im Bereich der Vermögensberatung Pflichtverletzungsvorwürfe im Zusammenhang mit der Beratung zu Fremdwährungskrediten sowie geschlossenen Fonds (etwa Schiffsfonds) im Fokus. Auch im Bereich der Versicherungsvermittlung tummelt sich einiges auf dem «Haftungsmarkt». Der vergessene, wenn auch nur partiell mögliche Einschluss von Katastrophendeckungen in die Sachversicherung führt nach jeder größeren Wetterkapriole, wie z. B. durch das Hochwasser im Mai/Juni 2013, zu vielen ungedeckten Schäden bei den Versicherungsnehmern, die in weiterer Folge ihren Versicherungsberater in Haftung nehmen. Erst der Abschluss einer risikoadäquaten Haftpflichtversicherung hilft dem Berater, das durchaus auch existenzielle Haftpflichtrisiko durch Transfer auf einen Versicherer zu bewältigen. Allein die Abwehr von Haftpflichtansprüchen (mögen

sie auch unberechtigt sein), kann zu hohen Rechtsanwaltskosten führen, die der Versicherungsnehmer ohne Haftpflichtversicherung selbst finanzieren muss.

Pflichtversicherung für Versicherungsvermittler und gewerbliche Vermögensberater

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist daher zur eigenen Existenzsicherung nicht nur ein Soll, sondern ein Muss. Im Lichte der exponierten Haftungslage für Berater hat der Gesetzgeber für den gewerblichen Vermögensberater eine Pflichtversicherung in § 136 a Abs. 12 GewO eingeführt. Per 1. 4. 2013 mussten alle gewerblichen Vermögensberater eine Pflichtversicherung mittels Deckungsbestätigung der zuständigen Gewerbebehörde nachweisen. Für Versicherungsmakler gilt eine Pflichtversicherung bereits schon viel länger. Für den Wertpapiervermittler hat der Gesetzgeber bis dato zwar noch keine Pflichtversicherung vorgeschrieben, allerdings besteht auch hier die Gefahr einer direkten Inanspruchnahme des Beraters (primär haftet das Haftungsdach, aber eine parallele Mitinan-

Der Blick auf ein gutes Deckungskonzept und dessen Wahl helfen, im Schadensfall böse Überraschungen zu vermeiden.

Dr. Hermann Wilhelmer



© Fotolia

spruchnahme ist niemals ausgeschlossen) sowie eine Inanspruchnahme aufgrund der Regressmöglichkeit des Haftungs-daches gegenüber dem Berater. Jedem Wertpapiervermittler ist daher gleichfalls der Abschluss einer Haftpflichtversicherung anzuraten.

Entwickelter Versicherungsmarkt für Finanzdienstleister

Rechtzeitig mit Einführung der Pflichtversicherung für gewerbliche Vermögensberater hat sich in Österreich ein Versicherungsmarkt für Finanzdienstleisterhaftpflichtversicherungen etabliert, der eine Auswahl von unterschiedlichen Produkten zulässt. Gab es früher praktisch mit Lloyds nur einen oder später mit R+V zwei Anbieter, so sind nunmehr mit Allcu-

ra sowie Torus und weiteren Lloyds-Syndikaten mehrere Versicherer am Markt. Von Seiten der österreichischen Versicherungswirtschaft engagiert sich besonders die VAV, die für ARICONSULT-Vertriebspartner ein über lange Jahre entwickeltes Exklusivprodukt bereit hält (vgl. zu diesem Versicherungsprodukt die Berichte im Financial Provider 1 und 3 2012).

Jüngstes OGH-Urteil zur Finanzdienstleisterhaftpflichtversicherung

Dass es nicht egal ist, welches Versicherungsprodukt zur Risikovorsorge gewählt wird, zeigt ein aktuelles OGH-Urteil. In 7 Ob 42/13v hat der OGH einem Vermögensberater die Deckung wegen des in den AVB enthaltenen «Steuerberatungsausschlusses» verwehrt. Der Berater hatte

zu einem Bauherrnmodell beraten und die steuerlichen Vorteile dieser Veranlagungsmöglichkeit seinem Klienten aufgezeigt. Die steuerlichen Vorteile traten in der Folge nicht ein, der Klient klagte den Berater erfolgreich auf Schadenersatz. Der Berater hat aber infolge des OGH-Urteils keine Deckung. Der Steuerberatungsausschluss ist bei dem einen oder anderen Versicherer Bestandteil des Deckungskonzeptes, der die Deckung enger ziehen kann als sie nach dem Umfang der Gewerbeberechtigung bestünde. Der Blick auf ein gutes Deckungskonzept und dessen Wahl helfen, im Schadensfall böse Überraschungen zu vermeiden. Gerne berät Sie dazu ein qualifizierter Fachversicherungsmakler (etwa von Lauff und Bolz unter www.vonlauffundbolz.at) ■